

Rückstellungen und Schätzung von Teilwerten

Helga Dumphart 0430833

24. Mai 2007

- Vom Teilwert zur Rückstellung

- Vom Teilwert zur Rückstellung
- Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

- Vom Teilwert zur Rückstellung
- Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag
- Unterstützungskasse - Pensionskasse

- „Teilwert“

Der *Teilwert* einer Anwartschaft ist definiert als Anwartschaftsbarwert minus Prämienbarwert.

- **„Teilwert“**

Der *Teilwert* einer Anwartschaft ist definiert als Anwartschaftsbarwert minus Prämienbarwert.

- **„Rückstellung“**

Die *Rückstellung* ist der Betrag, der am Ende in der Bilanz steht und für wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde, der Höhe und dem Auszahlungszeitpunkt nach noch nicht feststehen - hier: die Pensionen - vorgesehen sind.

- **„Teilwert“**

Der *Teilwert* einer Anwartschaft ist definiert als Anwartschaftsbarwert minus Prämienbarwert.

- **„Rückstellung“**

Die *Rückstellung* ist der Betrag, der am Ende in der Bilanz steht und für wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde, der Höhe und dem Auszahlungszeitpunkt nach noch nicht feststehen - hier: die Pensionen - vorgesehen sind.

- **„Zuführung“, „Auflösung“**

Wird eine Rückstellung erhöht, so bezeichnet man das als eine (*positive*) *Zuführung*, verringert man sie hingegen, so bezeichnet man das als eine *Auflösung* oder *negative Zuführung*.

Einige wichtige Faktoren, die die Rückstellungs- und Zuführungshöhe beeinflussen:

- Anpassung der Rentenhöhe

Einige wichtige Faktoren, die die Rückstellungs- und Zuführungshöhe beeinflussen:

- Anpassung der Rentenhöhe
- Eintritt von Invalidität

Einige wichtige Faktoren, die die Rückstellungs- und Zuführungshöhe beeinflussen:

- Anpassung der Rentenhöhe
- Eintritt von Invalidität
- Tod mit/ohne Hinterbliebene

Einige wichtige Faktoren, die die Rückstellungs- und Zuführungshöhe beeinflussen:

- Anpassung der Rentenhöhe
- Eintritt von Invalidität
- Tod mit/ohne Hinterbliebene
- Waisen: Wegfall der Rentenzahlungen

Vom Teilwert zur Rückstellung

Zuführungs- und Rückstellungsänderung

- Problem: Zuführungsänderung ist stärkeren Schwankungen ausgesetzt, als die Rückstellungshöhe

Vom Teilwert zur Rückstellung

Zuführungs- und Rückstellungsänderung

- Problem: Zuführungsänderung ist stärkeren Schwankungen ausgesetzt, als die Rückstellungshöhe
- → macht es schwierig die Aufwendungen für Pensionsrückstellung zu planen

Vom Teilwert zur Rückstellung

Zuführungs- und Rückstellungsänderung

- Problem: Zuführungsänderung ist stärkeren Schwankungen ausgesetzt, als die Rückstellungshöhe
- → macht es schwierig die Aufwendungen für Pensionsrückstellung zu planen
- Hilfe bieten:
Passivierungswahlrecht und Drittelungsmöglichkeit

PASSIVIERUNGSWAHLRECHT:

- für Rentenzusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und nach dem dem 01.01.1987 erhöht wurden

PASSIVIERUNGSWAHLRECHT:

- für Rentenzusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und nach dem dem 01.01.1987 erhöht wurden
- Zuführung zur Pensionsrückstellung für die betroffene Verpflichtung kann gar nicht oder nur teilweise durchgeführt werden

PASSIVIERUNGSWAHLRECHT:

- für Rentenzusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und nach dem dem 01.01.1987 erhöht wurden
- Zuführung zur Pensionsrückstellung für die betroffene Verpflichtung kann gar nicht oder nur teilweise durchgeführt werden
- lt. § 6a Abs 4 EStG besteht ein Nachholverbot: Zuführung darf nicht höher als die Teilwerterhöhung innerhalb eines Wirtschaftsjahres sein
- → Fehlbeträge entstehen

Vom Teilwert zur Rückstellung

Passivierungswahlrecht

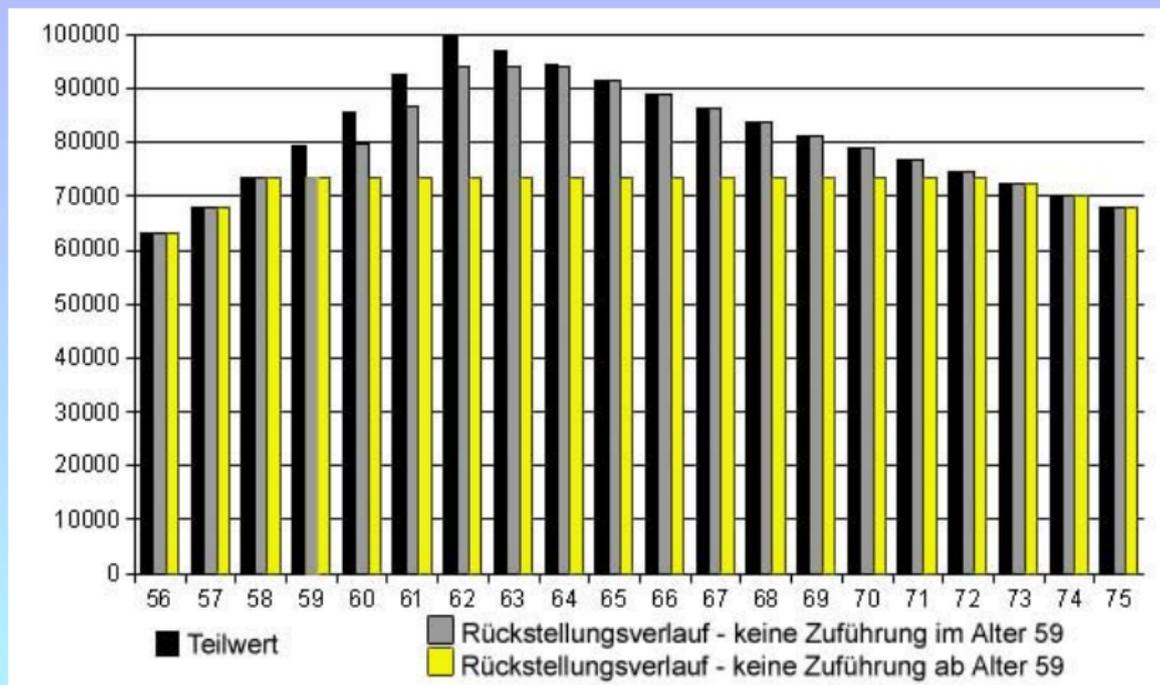


Abbildung: Teilwertverlauf bei Ausübung des Passivierungswahlrechtes

- **Nachteil:** entstandene Fehlbeträge können nur bei Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft oder Eintritt des Versorgungsfalles beseitigt werden

- **Nachteil:** entstandene Fehlbeträge können nur bei Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft oder Eintritt des Versorgungsfalles beseitigt werden
- will Unternehmer Zuführung nicht dauerhaft unterlassen:
→ Drittelungsmöglichkeit



Möglichkeiten eines österreichischen Unternehmens bei wirtschaftlicher Notlage:

- Unternehmer hat die Option Prämienleistungen
 - auszusetzen,



Möglichkeiten eines österreichischen Unternehmens bei wirtschaftlicher Notlage:

- Unternehmer hat die Option Prämienleistungen
 - auszusetzen,
 - einzuschränken,



Möglichkeiten eines österreichischen Unternehmens bei wirtschaftlicher Notlage:

- Unternehmer hat die Option Prämienleistungen
 - auszusetzen,
 - einzuschränken,
 - komplett einzustellen



Möglichkeiten eines österreichischen Unternehmens bei wirtschaftlicher Notlage:

- Unternehmer hat die Option Prämienleistungen
 - auszusetzen,
 - einzuschränken,
 - komplett einzustellen
- aber nur solange lt. § 8 Abs 6 Z 2 BPG „zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen“
- gesetzliche Rahmenbedingungen findet man in § 8 und § 14 BPG



Drittelmöglichkeit

- Zuführungen, die der Unternehmer in diesem Jahr nicht tätigen kann/will, kann er auf 3(!) Jahre gleichmäßig (!) verteilen



Drittelmöglichkeit

- Zuführungen, die der Unternehmer in diesem Jahr nicht tätigen kann/will, kann er auf 3(!) Jahre gleichmäßig (!) verteilen
- **1.Jahr:** Drittelung wird gestartet
 - 1/3 zugeführt
 - 2/3 vorgetragen



Drittelmöglichkeit

- Zuführungen, die der Unternehmer in diesem Jahr nicht tätigen kann/will, kann er auf 3(!) Jahre gleichmäßig (!) verteilen
- **1. Jahr:** Drittelung wird gestartet
 - 1/3 zugeführt
 - 2/3 vorgetragen
- **2. Jahr:** nächste 1/3 wird zugeführt, Rest vorgetragen



Drittelmöglichkeit

- Zuführungen, die der Unternehmer in diesem Jahr nicht tätigen kann/will, kann er auf 3(!) Jahre gleichmäßig (!) verteilen
- **1.Jahr:** Drittelung wird gestartet
 - 1/3 zugeführt
 - 2/3 vorgetragen
- **2. Jahr:** nächste 1/3 wird zugeführt, Rest vorgetragen
- **3.Jahr:** letztes 1/3 zugeführt



Drittelungsmöglichkeit kann nicht immer angewandt werden
- laut § 6a Abs. 4 EStG nur:

- ① im ersten Jahr, in dem eine Rückstellung zulässig ist;



Drittelungsmöglichkeit kann nicht immer angewandt werden
- laut § 6a Abs. 4 EStG nur:

- 1 im ersten Jahr, in dem eine Rückstellung zulässig ist;
- 2 in einem Jahr, in dem sich der Barwert der Verpflichtung gegenüber dem Vorjahr um 25% erhöht;



Drittelmöglichkeit kann nicht immer angewandt werden
- laut § 6a Abs. 4 EStG nur:

- 1 im ersten Jahr, in dem eine Rückstellung zulässig ist;
- 2 in einem Jahr, in dem sich der Barwert der Verpflichtung gegenüber dem Vorjahr um 25% erhöht;
- 3 im Jahr des Ausscheidens mit unverfallbarer Anwartschaft bzw. im Jahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

Vom Teilwert zur Rückstellung

Drittelmöglichkeit

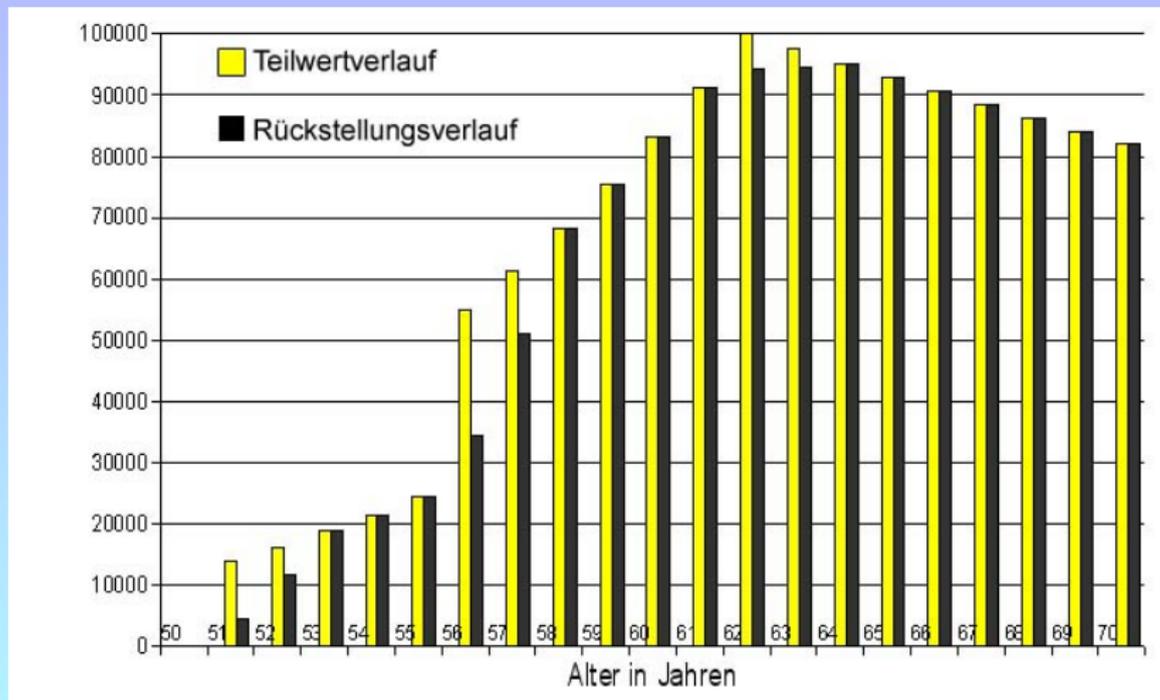


Abbildung: Teilwertverlauf bei Ausübung der Drittelmöglichkeit

Vom Teilwert zur Rückstellung

Drittelmöglichkeit

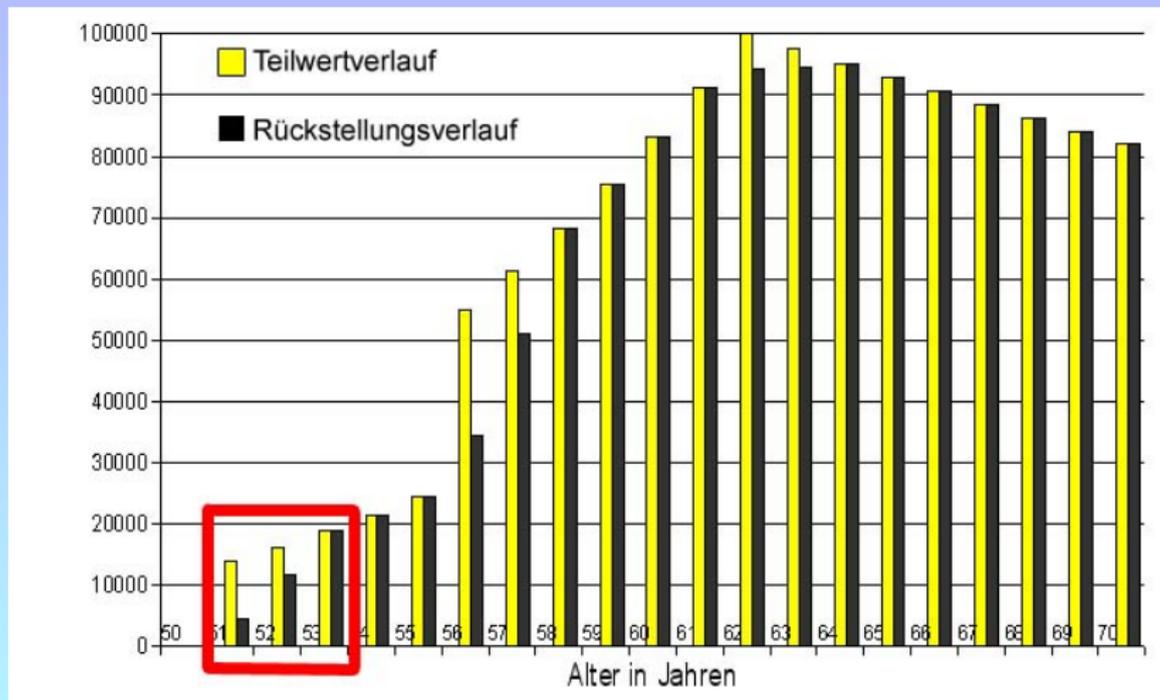


Abbildung: Teilwertverlauf bei Ausübung der Drittelmöglichkeit

Vom Teilwert zur Rückstellung

Drittelmöglichkeit

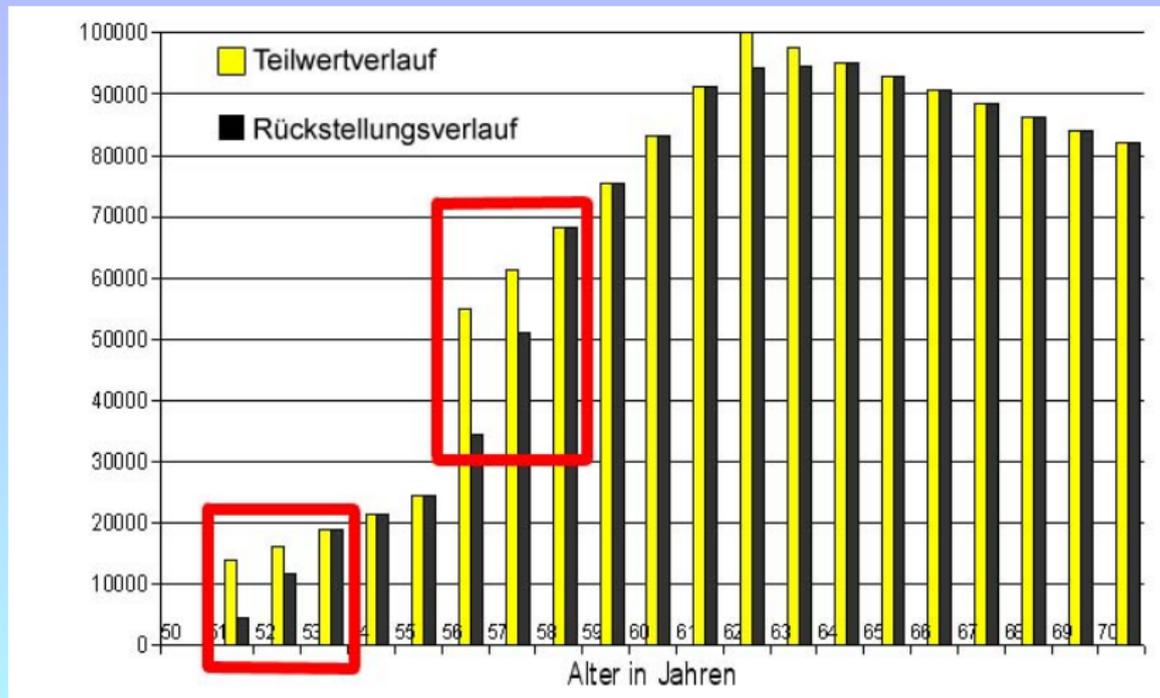


Abbildung: Teilwertverlauf bei Ausübung der Drittelmöglichkeit

Vom Teilwert zur Rückstellung

Drittelmöglichkeit

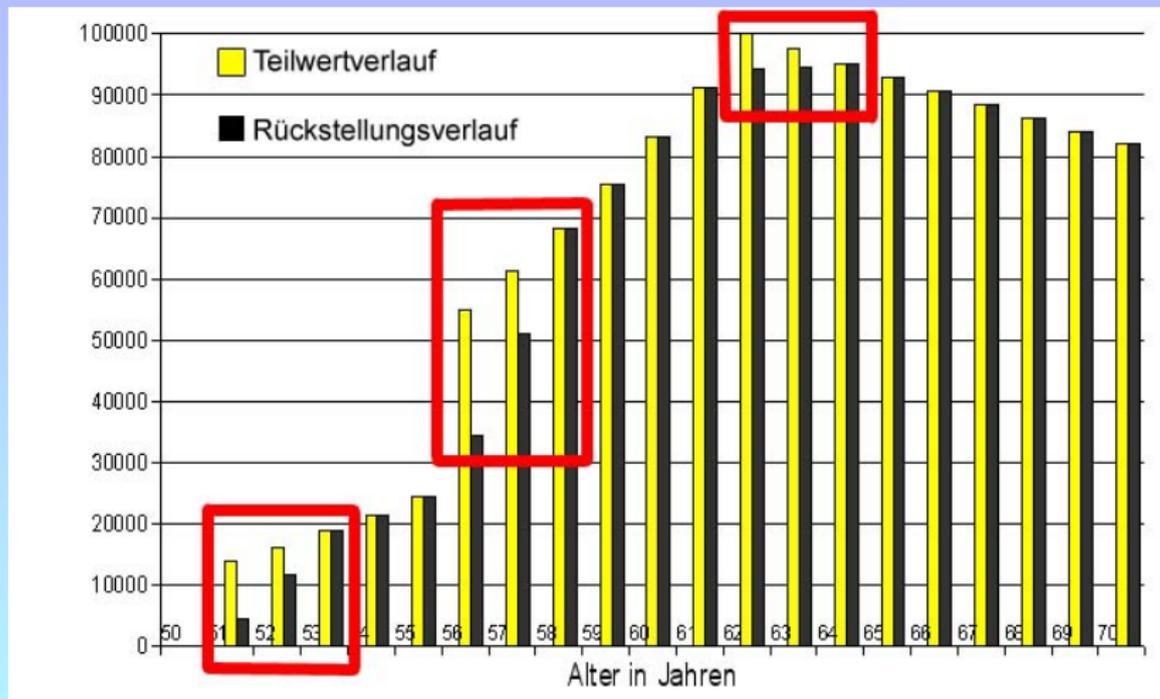


Abbildung: Teilwertverlauf bei Ausübung der Drittelmöglichkeit



§ 14 Abs.13 EStG 1988:

„Werden bei Pensionsrückstellungen [...] die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechenden biometrischen Rechnungsgrundlagen geändert, so ist der dadurch bedingte Unterschiedsbetrag [...] gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Der Unterschiedsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen errechneten Rückstellungsbetrag und dem Rückstellungsbetrag auf der Grundlage der geänderten Rechnungsgrundlagen.“

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

Schätzung des steuerlichen Teilwerts
zum nächsten Bilanzstichtag

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

- Unternehmer will möglichst früh eine möglichst genaue Schätzung für die Pensionsrückstellungshöhe zum nächsten Bilanzstichtag kennen

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

- Unternehmer will möglichst früh eine möglichst genaue Schätzung für die Pensionsrückstellungshöhe zum nächsten Bilanzstichtag kennen
- mehrere Möglichkeiten
- treffen unterschiedliche Annahmen → unterschiedliche Genauigkeit

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

Annahme über die Leistung

Wie entwickeln sich Leistungen?

Wird die Rente korrigiert? In welcher Höhe wird korrigiert? etc.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

Annahme über die Leistung

Wie entwickeln sich Leistungen?

Wird die Rente korrigiert? In welcher Höhe wird korrigiert? etc.

Annahme über die Anwartschaft

Wie entwickeln sich Bezüge, Beitragsbemessungsgrenzen, Referenzgehälter etc. ?

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

Annahme über die Leistung

Wie entwickeln sich Leistungen?

Wird die Rente korrigiert? In welcher Höhe wird korrigiert? etc.

Annahme über die Anwartschaft

Wie entwickeln sich Bezüge, Beitragsbemessungsgrenzen, Referenzgehälter etc. ?

Annahme über die Entwicklung des Personenbestandes

Wieviele Personen werden ins Unternehmen einsteigen?

Wieviele aussteigen? Gesetzliches Pensionsantrittsalter? etc.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

1. Explizite Berechnung zum nächsten Bilanzstichtag

1. Explizite Berechnung zum nächsten Bilanzstichtag

- falls für wenige Personen eine Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag zu berechnen ist

1. Explizite Berechnung zum nächsten Bilanzstichtag

- falls für wenige Personen eine Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag zu berechnen ist
- Annahmen über Leistung und Anwartschaft kann man einbeziehen
- Annahme über die Entwicklung des Personenbestandes muss getroffen werden

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

- Annahme: kein vorzeitiger Versorgungsfall trete ein
- → erwarte keine exakten Ergebnisse mehr

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

- Annahme: kein vorzeitiger Versorgungsfall trete ein
- → erwarte keine exakten Ergebnisse mehr
- für verschiedene Personengruppen verschiedene Regeln

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

- Annahme: kein vorzeitiger Versorgungsfall trete ein
- → erwarte keine exakten Ergebnisse mehr
- für verschiedene Personengruppen verschiedene Regeln

Regel 1: Rentner und technische Rentner

Geht man davon aus, dass bei einem Rentner zum nächsten Bilanzstichtag dieselbe Rente ausgezahlt wird, so wird die Rückstellung um etwa 3 Monatsrenten geringer ausfallen, als zum aktuellen Bilanzstichtag. Ist eine Rentenanpassung im kommenden Jahr zu erwarten, so ist die prognostizierte Rückstellung noch um den zu erwartenden Prozentsatz der Rentenanpassung zu erhöhen.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Beispiel 1.1

Ein Gutachten vom 31.12.2006 betrachtet den Anwärter, welcher am 29.4.2007 das rechnungsmäßige Pensionsalter erreichen wird, bereits als technischen Rentner.

aktuelle Pensionsrückstellung: 11 200 €

monatliche Rente: 400 €

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Beispiel 1.1

Ein Gutachten vom 31.12.2006 betrachtet den Anwärter, welcher am 29.4.2007 das rechnungsmäßige Pensionsalter erreichen wird, bereits als technischen Rentner.

aktuelle Pensionsrückstellung: 11 200 €

monatliche Rente: 400 €

→ Rückstellung zum 31.12.2007: 10 000 €

Rentenanpassung um 10%:

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Beispiel 1.1

Ein Gutachten vom 31.12.2006 betrachtet den Anwärter, welcher am 29.4.2007 das rechnungsmäßige Pensionsalter erreichen wird, bereits als technischen Rentner.

aktuelle Pensionsrückstellung: 11 200 €

monatliche Rente: 400 €

→ Rückstellung zum 31.12.2007: 10 000 €

Rentenanpassung um 10%:

→ Rückstellung zum 31.12.2007: 11 000 €

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Regel 2: Ausgeschiedene Anwärter

Hat ein ausgeschiedener Anwärter das rechnungsmäßige Pensionsalter noch nicht erreicht, so ergibt sich die ungefähre Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag, indem die Rückstellung um 6% erhöht wird.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Regel 2: Ausgeschiedene Anwärter

Hat ein ausgeschiedener Anwärter das rechnungsmäßige Pensionsalter noch nicht erreicht, so ergibt sich die ungefähre Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag, indem die Rückstellung um 6% erhöht wird.

- **Beispiel 1.2:**

aktuelle Pensionsrückstellung: 11 200 €

→ Rückstellung zum 31.12.2007: $11\,200\text{ €} \cdot 1.06 = 11\,872\text{ €}$

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Regel 3: Aktive Anwärter

Hat ein aktiver Anwärter das rechnungsmäßige Pensionsalter noch nicht erreicht und ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr die Anwartschaft in unveränderter Höhe zu bewerten ist, so ergibt sich die nächste Rückstellung, indem

- die aktuelle Rückstellung durch die Zahl der Jahre seit Teilwertbeginn geteilt wird,
- die aktuelle Rückstellung dann um diesen Betrag erhöht wird
- das Ergebnis wiederum um 3% erhöht wird.

Ist eine Anwartschaftssteigerung im kommenden Jahr zu erwarten, so ist die prognostizierte Rückstellung noch um den erwarteten Prozentsatz der Steigerung zu erhöhen.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2. Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Beispiel 1.3:

- Rückstellung am 31.12.2006: $19047.6 \text{ €} = \frac{20000 \cdot 20}{21} \text{ €}$
- im Unternehmen seit Alter 24 (= Teilwertbeginn)
- versicherungstechnischer Alter 44
- Anwartschaftssteigerung: 10 %

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

- Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen für größere Personengruppe nicht sinnvoll
- Annahmen:

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

- Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen für größere Personengruppe nicht sinnvoll
- **Annahmen:**
 - Im Folgejahr muss die Anzahl der eintretenden Versorgungsfälle genauso hoch sein, wie es die in der Berechnung verwendeten Wahrscheinlichkeiten für Tod und Invalidisierung voraussehen.
 - Es wird weder zusätzlich Personen eine Versorgungsleistung zugesprochen, noch wird einer Person eine bereits zugesprochene Versorgungsleistung wieder aberkannt.
 - Die Altersleistungen werden genau ab dem den Berechnungen zugrunde liegenden rechnungsmäßigen Pensionsalter ausgezahlt.

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

- Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen für größere Personengruppe nicht sinnvoll
- **Annahmen:**
 - Im Folgejahr muss die Anzahl der eintretenden Versorgungsfälle genauso hoch sein, wie es die in der Berechnung verwendeten Wahrscheinlichkeiten für Tod und Invalidisierung voraussehen.
 - Es wird weder zusätzlich Personen eine Versorgungsleistung zugesprochen, noch wird einer Person eine bereits zugesprochene Versorgungsleistung wieder aberkannt.
 - Die Altersleistungen werden genau ab dem den Berechnungen zugrunde liegenden rechnungsmäßigen Pensionsalter ausgezahlt.
- **Grundprinzip:** Bestand wird in 3 Gruppen geteilt

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 1: für Gruppe der Rentner

Die Rückstellung für den Teilbestand der Rentner (einschließlich der technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem von der aktuellen Rückstellung eine Jahresrente abgezogen und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Bei einer Anpassung der laufenden Renten im kommenden Jahr wird dieser Wert noch um den Prozentsatz der Rentenanpassung erhöht.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 1: für Gruppe der Rentner

Die Rückstellung für den Teilbestand der Rentner (einschließlich der technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem von der aktuellen Rückstellung eine Jahresrente abgezogen und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Bei einer Anpassung der laufenden Renten im kommenden Jahr wird dieser Wert noch um den Prozentsatz der Rentenanpassung erhöht.

- **Beispiel 1.4:**

40 Rentner, aktuelle Rückstellung: 1 050 000 €

jährliche Rente für den gesamten Bestand: 50 000 €

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 1: für Gruppe der Rentner

Die Rückstellung für den Teilbestand der Rentner (einschließlich der technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem von der aktuellen Rückstellung eine Jahresrente abgezogen und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Bei einer Anpassung der laufenden Renten im kommenden Jahr wird dieser Wert noch um den Prozentsatz der Rentenanpassung erhöht.

- **Beispiel 1.4:**

40 Rentner, aktuelle Rückstellung: 1 050 000 €

jährliche Rente für den gesamten Bestand: 50 000 €

- → Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag 1 060 000 €

Rentenanpassung um 10%

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 1: für Gruppe der Rentner

Die Rückstellung für den Teilbestand der Rentner (einschließlich der technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem von der aktuellen Rückstellung eine Jahresrente abgezogen und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Bei einer Anpassung der laufenden Renten im kommenden Jahr wird dieser Wert noch um den Prozentsatz der Rentenanpassung erhöht.

- **Beispiel 1.4:**

40 Rentner, aktuelle Rückstellung: 1 050 000 €

jährliche Rente für den gesamten Bestand: 50 000 €

- → Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag 1 060 000 €

Rentenanpassung um 10%

- → Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag 1 166 000 €

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 2 für die Gruppe der ausgeschiedenen Anwärtern:

Die Rückstellung für den Teilbestand der ausgeschiedenen Anwärter (ohne die technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem die aktuelle Rückstellung um 6% erhöht wird.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 2 für die Gruppe der ausgeschiedenen Anwärtern:

Die Rückstellung für den Teilbestand der ausgeschiedenen Anwärter (ohne die technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem die aktuelle Rückstellung um 6% erhöht wird.

- **Beispiel 1.5:**

aktuelle Rückstellung: 2 000 000 €

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 2 für die Gruppe der ausgeschiedenen Anwärtern:

Die Rückstellung für den Teilbestand der ausgeschiedenen Anwärter (ohne die technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem die aktuelle Rückstellung um 6% erhöht wird.

- **Beispiel 1.5:**

aktuelle Rückstellung: 2 000 000 €

- → Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag
 $2\,000\,000 \cdot 1.06 = 2\,120\,000 \text{ €}$

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 3 für die Gruppe aktiven Anwärter

Die Rückstellung für den Teilbestand der aktiven Anwärter (ohne techn. Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem auf die aktuelle Rückstellung eine Teilwertprämie addiert und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Rechnet man mit einer Anwartschaftserhöhung, so ist der Wert noch um den Prozentsatz der Steigerung zu erhöhen.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 3 für die Gruppe aktiven Anwärter

Die Rückstellung für den Teilbestand der aktiven Anwärter (ohne techn. Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem auf die aktuelle Rückstellung eine Teilwertprämie addiert und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Rechnet man mit einer Anwartschaftserhöhung, so ist der Wert noch um den Prozentsatz der Steigerung zu erhöhen.

- **Beispiel 1.6:**

aktuelle Rückstellung: 900 000 € , Teilwertprämie: 100 000 €

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 3 für die Gruppe aktiven Anwärter

Die Rückstellung für den Teilbestand der aktiven Anwärter (ohne techn. Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem auf die aktuelle Rückstellung eine Teilwertprämie addiert und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Rechnet man mit einer Anwartschaftserhöhung, so ist der Wert noch um den Prozentsatz der Steigerung zu erhöhen.

- **Beispiel 1.6:**

aktuelle Rückstellung: 900 000 € , Teilwertprämie: 100 000 €

- → Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag 1 060 000 €

Anwartschaftssteigerung um 10%

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

3. Näherungsverfahren für einen Bestand

Schema 3 für die Gruppe aktiven Anwärter

Die Rückstellung für den Teilbestand der aktiven Anwärter (ohne techn. Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem auf die aktuelle Rückstellung eine Teilwertprämie addiert und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Rechnet man mit einer Anwartschaftserhöhung, so ist der Wert noch um den Prozentsatz der Steigerung zu erhöhen.

- **Beispiel 1.6:**

aktuelle Rückstellung: 900 000 € , Teilwertprämie: 100 000 €

- → Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag 1 060 000 €

Anwartschaftssteigerung um 10%

- → Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag 1 166 000 €

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

- **Nachteil:** aufwendige Methode

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

- **Nachteil:** aufwendige Methode
- **Vorteil:** nicht nur 1 Jahr vorausberechnen, sogar z.B. 30 Jahre

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

- **Nachteil:** aufwendige Methode
- **Vorteil:** nicht nur 1 Jahr vorausberechnen, sogar z.B. 30 Jahre
- arbeitet nicht mit Faustregeln, muss dafür Personenbestand simulieren

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

- **Nachteil:** aufwendige Methode
- **Vorteil:** nicht nur 1 Jahr vorausberechnen, sogar z.B. 30 Jahre
- arbeitet nicht mit Faustregeln, muss dafür Personenbestand simulieren
- Simulation: Berücksichtigung der W! für Fluktuation, Tod mit/ohne Hinterbliebene, Invalidisierung etc.

Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

4. Versicherungsmathematische Vorausberechnung

- **Nachteil:** aufwendige Methode
- **Vorteil:** nicht nur 1 Jahr vorausberechnen, sogar z.B. 30 Jahre
- arbeitet nicht mit Faustregeln, muss dafür Personenbestand simulieren
- Simulation: Berücksichtigung der W! für Fluktuation, Tod mit/ohne Hinterbliebene, Invalidisierung etc.
- spezielle Unternehmen können individuelle W! verwenden

Unterstützungskasse





Allgemeines zur Unterstützungskasse:

- selbständige Einrichtung, über die die betriebliche Altersvorsorge durchgeführt werden kann



Allgemeines zur Unterstützungskasse:

- selbständige Einrichtung, über die die betriebliche Altersvorsorge durchgeführt werden kann
- Zahlungen in die Unterstützungskasse sind nach oben beschränkt
- Kassenvermögen ist auch nach oben beschränkt (§ 4d EStG)



Allgemeines zur Unterstützungskasse:

- selbständige Einrichtung, über die die betriebliche Altersvorsorge durchgeführt werden kann
- Zahlungen in die Unterstützungskasse sind nach oben beschränkt
- Kassenvermögen ist auch nach oben beschränkt (§ 4d EStG)
- Unterscheidung in **kongruent** und **nicht kongruent** rückgedeckte Unterstützungskasse

Unterstützungskasse

kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen



Def: kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse



Def: kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- für jeden protegierten Beschäftigten wird Lebensversicherung abgeschlossen



Def: kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- für jeden protegierten Beschäftigten wird Lebensversicherung abgeschlossen
- nur Unterstützungskasse ist aus der Versicherung berechtigt



Def: kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- für jeden protegierten Beschäftigten wird Lebensversicherung abgeschlossen
- nur Unterstützungskasse ist aus der Versicherung berechtigt
- begünstigte Beschäftigte: Leistungen in der Höhe der Versicherungsleistung



Def: kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- für jeden protegierten Beschäftigten wird Lebensversicherung abgeschlossen
- nur Unterstützungskasse ist aus der Versicherung berechtigt
- begünstigte Beschäftigte: Leistungen in der Höhe der Versicherungsleistung
- **Beschränkung der Zuführung:**
 - Zuwendungen in der Höhe der Versicherungsbeiträge sind zulässig



Def: kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- für jeden protegierten Beschäftigten wird Lebensversicherung abgeschlossen
- nur Unterstützungskasse ist aus der Versicherung berechtigt
- begünstigte Beschäftigte: Leistungen in der Höhe der Versicherungsleistung
- **Beschränkung der Zuführung:**
 - Zuwendungen in der Höhe der Versicherungsbeiträge sind zulässig
- **höchstzulässiges Kassenvermögen:**
 - Summe der Deckungskapitalien plus Guthaben aus Beitragsrückerstattung



Def: nicht kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- im Gegensatz zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse werden Versorgungsansprüche nicht über Lebensversicherungen abgedeckt



Def: nicht kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- im Gegensatz zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse werden Versorgungsansprüche nicht über Lebensversicherungen abgedeckt
- können zugeführten Mittel beliebig anlegen



Def: nicht kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- im Gegensatz zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse werden Versorgungsansprüche nicht über Lebensversicherungen abgedeckt
- können zugeführten Mittel beliebig anlegen
- oft: ein Darlehen wird dem Trägerunternehmen gestattet.



Def: nicht kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- im Gegensatz zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse werden Versorgungsansprüche nicht über Lebensversicherungen abgedeckt
- können zugeführten Mittel beliebig anlegen
- oft: ein Darlehen wird dem Trägerunternehmen gestattet.
- **Beschränkung der Zuführung:**



Def: nicht kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- im Gegensatz zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse werden Versorgungsansprüche nicht über Lebensversicherungen abgedeckt
- können zugeführten Mittel beliebig anlegen
- oft: ein Darlehen wird dem Trägerunternehmen gestattet.
- **Beschränkung der Zuführung:**
 - **Leistungsempfänger:**
Deckungskapital (= Summe der gezahlten Jahresrenten) \times altersabh. Faktor
 - **Anwärter, die 28. Lebensjahr abgeschlossen haben:** 25% der ab dem Pensionsalter zu zahlenden Jahresrente oder 25% der durchschnittl. Jahresrenten der Anwärter ab 50 (= *Zuwendung zum Anwärterreservopolster*)

Unterstützungskasse

nicht kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen



höchstzulässiges Kassenvermögen:



höchstzulässiges Kassenvermögen:

- Summe der Deckungskapitalien der Leistungsempfänger plus $8 \times$ zulässige Zuwendung p.a. zum Anwärterreservepolster



höchstzulässiges Kassenvermögen:

- Summe der Deckungskapitalien der Leistungsempfänger plus $8 \times$ zulässige Zuwendung p.a. zum Anwärterreservepolster
- PROBLEM: knapp bemessen (max. 2 Renten vor Eintritt des Versorgungsfalles)



höchstzulässiges Kassenvermögen:

- Summe der Deckungskapitalien der Leistungsempfänger plus $8 \times$ zulässige Zuwendung p.a. zum Anwärterreservepolster
- PROBLEM: knapp bemessen (max. 2 Renten vor Eintritt des Versorgungsfalles)
- → Unternehmer muss ständig zuführen



höchstzulässiges Kassenvermögen:

- Summe der Deckungskapitalien der Leistungsempfänger plus $8 \times$ zulässige Zuwendung p.a. zum Anwärterreservepolster
- PROBLEM: knapp bemessen (max. 2 Renten vor Eintritt des Versorgungsfalles)
- → Unternehmer muss ständig zuführen
- **Allgemein für Unterstützungskasse:**
 - ev. nicht genügend Mittel in der Unterstützungskasse



höchstzulässiges Kassenvermögen:

- Summe der Deckungskapitalien der Leistungsempfänger plus $8 \times$ zulässige Zuwendung p.a. zum Anwärterreservepolster
- PROBLEM: knapp bemessen (max. 2 Renten vor Eintritt des Versorgungsfalles)
- → Unternehmer muss ständig zuführen
- **Allgemein für Unterstützungskasse:**
 - ev. nicht genügend Mittel in der Unterstützungskasse
 - Unternehmer muss trotzdem für Zusage einstehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG)



höchstzulässiges Kassenvermögen:

- Summe der Deckungskapitalien der Leistungsempfänger plus $8 \times$ zulässige Zuwendung p.a. zum Anwärterreservepolster
- PROBLEM: knapp bemessen (max. 2 Renten vor Eintritt des Versorgungsfalles)
- → Unternehmer muss ständig zuführen
- **Allgemein für Unterstützungskasse:**
 - ev. nicht genügend Mittel in der Unterstützungskasse
 - Unternehmer muss trotzdem für Zusage einstehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG)
 - → zusätzlich Rückstellungen

Pensionskasse





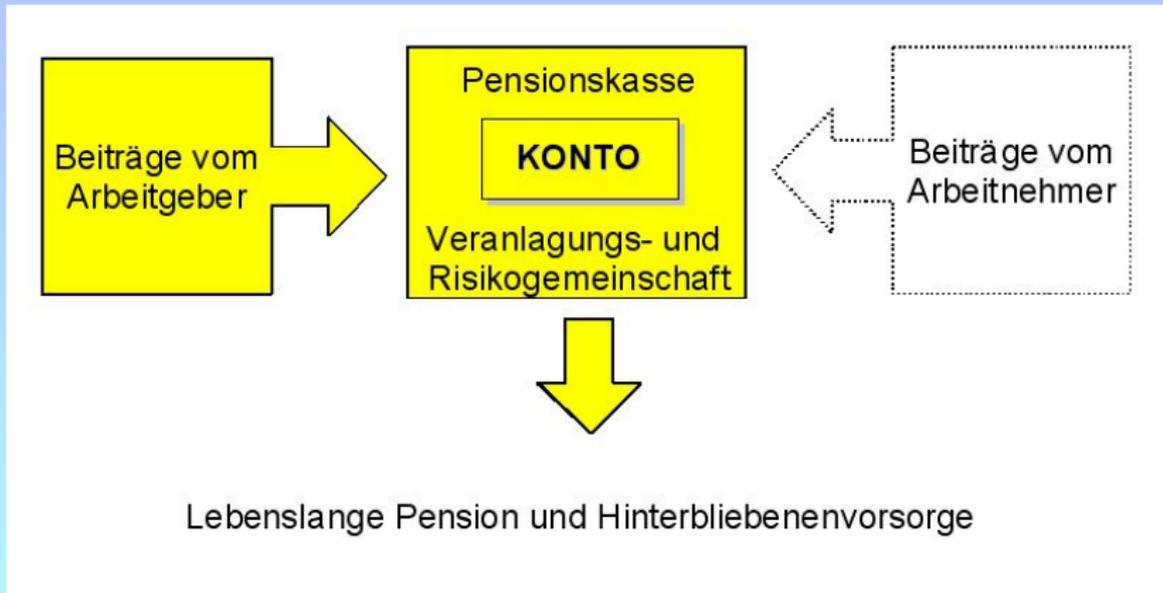
- Kapitaldeckungsverfahren
- jeder Begünstigte persönliches Konto
- ab Pensionsantritt keine Zahlungen mehr



- Kapitaldeckungsverfahren
- jeder Begünstigte persönliches Konto
- ab Pensionsantritt keine Zahlungen mehr
- immer beliebter dank staatlicher Begünstigungen



- Kapitaldeckungsverfahren
- jeder Begünstigte persönliches Konto
- ab Pensionsantritt keine Zahlungen mehr
- immer beliebter dank staatlicher Begünstigungen
- Unterscheidung in
 - betriebl. Pensionskasse
 - überbetriebliche Pensionskasse



Maßgebliche Daten zur versicherungsmathematischen Bewertung

Maßgebliche Daten zur versicherungsmathematischen Bewertung

Maßgebliche Daten zur versicherungsmathematischen Bewertung

- Verpflichtungsnummer
- Personalnummer
- Unternehmensnummer

Maßgebliche Daten zur versicherungsmathematischen Bewertung

- Verpflichtungsnummer
- Personalnummer
- Unternehmensnummer
- Name
- Adresse
- Geschlecht
- Geburtstag

Maßgebliche Daten zur versicherungsmathematischen Bewertung

- Verpflichtungsnummer
- Personalnummer
- Unternehmensnummer
- Name
- Adresse
- Geschlecht
- Geburtstag
- Zusagedatum
- Teilzeitgrad etc. etc.

-  Felbinger, Ralph: *Betriebliche Altersvorsorge. Rechtlicher Rahmen, optimale Gestaltung und praktische Umsetzung.* Orac, Wien 2000
-  Hagemann, Thomas: *Pensionsrückstellungen. Eine praxisorientierte Einführung in die gutachterliche Methodik der Berechnung von Pensionsrückstellungen.* Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2004
-  Mazal, Wolfgang: *Kodex des österreichischen Rechts. Arbeitsrecht.* 27. Auflage, Linde, Wien 2005
-  Seidl, Wolfgang [u.a]: *Leitfaden zur Pensionsvorsorge. Staatlich, betrieblich, privat.* 1.Auflage, dbv, Graz 2003